



Allgemeinverfügung

zum Verbot des Mitführens von gefährlichen Gegenständen

22. Juni 2026
Seite 1 von 5

Auf der Grundlage meiner Zuständigkeit gemäß § 1 Abs. 2 in Verbindung mit den §§ 3 und 58 Abs. 1 des Bundespolizeigesetzes (BPolG) - in Verbindung mit § 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten der Bundespolizeibehörden (BPolZV) und gem. §§ 1 und 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in den entsprechend geltenden Fassungen ergeht gem. §§ 3 Abs. 1, 14, 17, 18 und 20 BPolG folgende Allgemeinverfügung (AGV):

I.

1. Es ist während des Geltungszeitraumes (Ziffer 2.) und im Geltungsbereich (Ziffer 3.) verboten, gefährliche Gegenstände mitzuführen. Die Regelungen des Waffengesetzes (WaffG) nebst Anlagen und der Waffen- und Messerverbotszone im Berliner öffentlichen Personenverkehr insbesondere auch die waffenrechtlichen Genehmigungsvorbehalte, bleiben unberührt.

Gefährliche Gegenstände:

Gefährlich im Sinne dieser Allgemeinverfügung sind Gegenstände, die maßgeblich aufgrund ihrer objektiven Beschaffenheit in der Lage sind, erhebliche Verletzungen bei Menschen herbeizuführen. Diese sind:

- handlungsunfähig machende oder herabsetzende Chemikalien, Gase und Sprays, wie zum Beispiel Tierabwehrsprays oder Säuresprays
- spitze oder scharfe Gegenstände, mit denen erhebliche Verletzungen herbeigeführt werden können. Diese sind insbesondere:
 - jegliche Scheren,
 - Hackwerkzeuge, wie Äxte und Beile,
 - Schwerter und Säbel,
 - Kubotan, Kubotan-Stifte und Eispickel,
 - Bogen, Pfeile und

BUNDESPOLIZEIDIREKTION BERLIN
Schnellerstraße 139A/140
12439 Berlin

Tel.: +49 30 91144 - 0
Fax: +49 30 204561-3900

Bpold.berlin@polizei.bund.de
www.bundespolizei.de

GZ : B-180403_B-SB_14_00012#00013



- Werkzeuge mit einer Klinge oder einem Schaft von über 6 cm Länge wie Schraubendreher oder Meißel.
- Gegenstände, mit denen, wenn sie als Schlagwaffe eingesetzt werden, erhebliche Verletzungen herbeigeführt werden können. Diese sind insbesondere:
 - Baseball- und Softballschläger,
 - Knüppel und Schlagstöcke und
 - Kampfsportgeräte.

Mitführen:

Ein Mitführen eines gefährlichen Gegenstandes liegt vor, wenn dieser mit der Möglichkeit eines jederzeitigen unmittelbaren Zugriffs (mit drei Handgriffen) am Körper oder in der am Körper getragenen Kleidung oder Tasche oder in sonstiger Weise körpernah aufbewahrt wird. Ein unmittelbarer Zugriff ist in der Regel nicht anzunehmen, wenn ein gefährlicher Gegenstand in einem verschlossenen Behältnis mitgeführt wird.

2. Die Allgemeinverfügung gilt vom 20. März 2026 bis zum 27. Juli 2026, jeweils täglich im Zeitraum von 14:00 bis 04:00 Uhr des Folgetages. Die AGV endet am 27. Juli 2026 um 04:00 Uhr.
3. Der Geltungsbereich der AGV umfasst in dem oben genannten Zeitraum die Berliner Bahnhöfe Hauptbahnhof, Spandau, Zoologischer Garten, Friedrichstraße, Alexanderplatz, Gesundbrunnen, Jungfernheide, Wedding, Ostbahnhof, Warschauer Straße, Ostkreuz, Lichtenberg, Neukölln, Hermannstraße, Südkreuz und Potsdam Hbf. Die Bereiche der örtlichen U-Bahnhöfe sind von dieser Allgemeinverfügung ausgenommen.

II.

Das Mitführverbot von gefährlichen Gegenständen gilt für alle Personen, die sich im genannten Geltungszeitraum (Ziffer 2.) in dem genannten Geltungsbereich (Ziffer 3.) aufhalten. Vom Mitführverbot (Ziffer 1.) ausgenommen sind Personen, die gefährliche Gegenstände aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit im Bereich der öffentlichen oder privaten Sicherheit mit sich führen. Dazu zählen insbesondere Polizei, Bundeswehr, Feuerwehr, Zoll, Rettungsdienste, medizinische Versorgungsdienste, Sicherheitsmitarbeiter der DB AG und deren Beauftragte, Mitarbeiter der DB AG mit Service-, Aufsichts-, Reisendensicherungs- und Stationsbetreuungsaufgaben sowie das Zugbegleitpersonal, Mitarbeiter anderer Sicherheitsdienste und Mitarbeiter von Geld- und Warentransporten. Ebenfalls

ausgenommen sind Personen, die gefährliche Gegenstände aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit im Bereich Handwerk und Gewerbe bei sich führen. Hierunter fallen

1. insbesondere in den Geltungsbereichen der Allgemeinverfügung tätige Mitarbeitende von Gastronomieunternehmen, Handwerksbetrieben oder Bauunternehmen. Sportgeräte sind vom Mitführverbot ausgenommen, wenn sie zum Zwecke der Sportausübung in verschlossenen Behältnissen transportiert werden.
2. Zusätzlich zu den Ausnahmen gem. Ziffer 1 können im Einzelfall Ausnahmegenehmigungen erteilt werden. Ausnahmegenehmigungen sind bei der Bundespolizeidirektion Berlin schriftlich per Briefpost oder E-Mail (bpold.berlin@polizei.bund.de) zu beantragen und zu begründen. Die Entscheidung über die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung erfolgt unter Berücksichtigung der Gefährlichkeit des mitzuführenden Gegenstandes sowie der angegebenen Gründe und der betroffenen Rechtsgüter.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt auch für solche gefährlichen Gegenstände, die gem. § 2 Abs. 2 WaffG einer Erlaubnis bedürfen, auch wenn diese Erlaubnis vorliegt. Weitergehende Straftatbestände, u. a. gem. §§ 51, 52 WaffG und Ordnungswidrigkeitentatbestände u.a. gem. § 53 WaffG, und eine damit verbundene Beschlagnahme der Gegenstände bleiben unberührt.
4. Die Einhaltung dieser Ordnungsverfügung wird durch die Bundespolizei überwacht.
5. Die sofortige Vollziehbarkeit dieser Allgemeinverfügung ist hiermit gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
6. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung ist gemäß § 13 Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VwVG) mit einer Zwangsgeldandrohung bis zu 25.000 € zu rechnen (§ 11 Abs. 3 VwVG).

Begründung:

Die Begründung dieser Allgemeinverfügung und die Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO können im Internet unter www.bundespolizei.de sowie in folgenden Dienststellen während der allgemeinen Geschäftszeiten eingesehen werden (§ 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 VwVfG):

Schnellerstraße 139A / 140
12439 Berlin,

- Bundespolizeiinspektion Berlin-Ostbahnhof
Lange Straße 30
10243 Berlin,
- Bundespolizeiinspektion Berlin-Hauptbahnhof
Europaplatz 1
10557 Berlin.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bundespolizeidirektion Berlin, Schnellerstraße 139A/140 in 12439 Berlin, einzulegen.

Hinweis:

Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit hat ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung. Das bedeutet, dass die oben genannten Verbote auch dann durchgesetzt werden können, wenn ein Widerspruch erhoben wurde. Der Sofortvollzug ist hier im öffentlichen Interesse, insbesondere auch im Interesse Dritter zum Schutz des höherwertigen Rechtsgutes der körperlichen Unversehrtheit gegenüber den persönlichen Belangen Einzelner erforderlich.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit kann ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beim Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, gestellt werden (§ 80 Absatz 5 VwGO).

Gebührenerhebung:

Für die Festsetzung eines Zwangsgeldes als auch für präventive bundespolizeiliche Maßnahmen wie u.a. die Erteilung eines Platzverweises bzw. die Sicherstellung von gefährlichen Gegenständen wird eine Gebühr nach Maßgabe der BMIBGebV erhoben.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Verlängerung der Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 VwVfG in der derzeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht und gilt am 29. Juni 2026 als bekannt gegeben.

Im Auftrag

Fleischer